

Richtlinien zur Haltung von ÖKO-Stör

Beschlossen 08.03.2007:

1. Haltungsbedingungen:

Die Wasserqualität der Becken entspricht der Lebensmitteltrinkwasserqualität und wird durch möglichst modernste Filteranlagen auf diesem Stand gehalten. Die Wassertemperatur wird artgerecht den Tieren angepasst und beträgt durchschnittlich 18 bis 20 °C. Die Becken sind mit Folien zu 100 % ausgeschlagen, so dass das Wasser nicht mit Beton oder Holzwänden in Verbindung kommt.

Die Tiermenge pro cbm Wasser beträgt nicht über 70 kg Lebendgewicht, im Ausnahmefall wird eine Mehrbelastung von 10 % genehmigt.

Die Sauerstoffanreicherung erfordert 8,5 11 %, so dass dem Tier eine optimale Lebensqualität geboten wird. Nach Umstellungszeitraum muss die Brut aus BIO-Aufzucht stammen.

2. Fütterung

Die Tiere werden gefüttert, mit dem durch die oekovm zugelassenem Störfutter, welches in den Getreidebestandteilen zu 100 % aus ökologischem Landbau, in den Einweißbestandteilen aus Fischmehl von Meeresfang sowie maximal 5 % Zusatzstoffe aus konventioneller Erzeugung, bestehen. Sonstige Zusatzstoffe, wie Zucker und Melasse sind zu 100 % aus ökologischem Landbau einzusetzen. Der Nachweis ist zu beziehen, dass die ökologischen Produkte des Futtermittelherstellers durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle DE-... zertifiziert sind. Diese Zertifikate sind bei der Futtermittellieferung mitzuliefern. Geschmacksverstärker, Emulgatoren, Farbstoffe und Medikamente zur Wachstumsförderung sind nicht erlaubt.

Die Fütterung wird angepasst, nach Größe und Gewicht, bis zu vier Mal täglich in abgestimmten Mengen durchgeführt, so dass auch kleinere Tiere ihre Fütterungsrationen erhalten können.

3. Medikamenteneinsatz

Generell ist bei Medikamenteneinsatz zur Krankheitsbekämpfung die doppelte Wartezeit gegenüber dem konventionellen Züchter erforderlich. Drei Monate vor Tierestötung zum Lebensmittelverzehr ist der Einsatz von Medikamenten verboten. Über den Einsatz von Medikamenten ist Buch zu führen und dies bei der Kontrolle vorzulegen.

Richtlinien zur Haltung von ÖKO-Stör

Beschlossen 08.03.2007:

4. Schlachtung

Bei der Schlachtung ist generell das EG Tierschutz-Schlachtverordnung zu beachten. Die Tiere werden mindestens 10 Minuten in 8 °C warmen Wasser gebracht, so dass der Kreislauf gesenkt wird und der Adrenalinausstoß des Tieres weitgehend verhindert wird. Es folgt dann die gesetzlich vorgeschriebene Betäubung und die Tötung des Tieres in dem das Blut vollständig den Körper verlässt.

5. Bio Anerkennung nach Oekovm

Mit Beginn der Einhaltung von Punkt 1 bis Punkt 4 und Punkt 6 wird der Betrieb als „Bio-Umstellerbetrieb nach oekovm“ gekennzeichnet.

Nach weiteren acht Monaten mit Einhaltung der Richtlinien ist der Betrieb berechtigt seine Ware zu kennzeichnen mit „Bio nach oekovm“.

6. Veredlung der Tierprodukte

Die Veredlung der Tierprodukte, wie Störfleisch, frisch, geräuchert, tiefgefroren, sowie die Herstellung von Kaviar, ist frei von Konservierungsstoffen, Emulgatoren, Farbstoffen oder sonstigen chemische Zusatzstoffe. Die Kaviarentnahme wird nur am getöteten Tier vorgenommen. Die Entnahme von Kaviar an lebenden Tieren ist nicht gestattet.